

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 21 (1969)
Heft: 2

Artikel: Die Filmzensur im Ausland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Besprechungen können auch auf Halbkarton separat bezogen werden. Abonnementszuschlag Fr. 4.—, vierjährlicher Versand. Bestellungen mit Postkarte bei der Redaktion.

Die Besprechungen können auch separat, ohne die Zeitung, abonniert werden zu Fr. 10.— jährlich.

Herausgefordert / To Sir, With Love

Produktion: England, 1967 — Regie: James Clavell — Besetzung: Sidney Poitier, Judy Geeson, Christian Roberts, Suszy Kendall, Faith Brook — Verleih: Vita

Farbiger Lehrer in einem Londoner Slum überwindet alle Schwierigkeiten, die ihm Schüler und Umgebung bereiten und bleibt schliesslich bei der Schule trotz besserer Offerte. Ungute Mischung von Sozialkritik und rührender Unterhaltungsabsicht, stellenweise atmosphärisch und gut gespielt.

Paradies der flotten Sünder

Produktion: Deutschland, 1967 — Regie: Geza v. CZiffra, J. Ch. Auriye — Besetzung: Willy Millowitsch, Paul Löwinger, Herbert Hisel, Lou van Burg, Angelica Ott, Roy Black — Verleih: Nordisk.

Billigste Sorte von Unterhaltungsfilm um einen Reiseleiter, der abschreckende Geschichten verschiedener Färbung über das «dolce vita» in Bildern erzählt, um einen Spiesser von dessen Sehnsüchten abzubringen. Schlecht gespielt, Clichés, ziellose Regie.

Intim Report

Produktion: Deutschland, 1968 — Regie: Joachim Mock, Rubin Sharon, Peter Ehmke. — Besetzung: Marion Seipelt, Monika Elfert, Wolf Hartmayer, Jürgen Hempel — Verleih: Monopol Pathé

Sogenannter Aufklärungsfilm, der alle denkbaren Themen zwar aufgreift, die mit Sex zu tun haben, jedoch ohne Zusammenhang und Erklärung der psychologischen und medizinischen Vorgänge in den einzelnen Fällen. Unbefriedigend, oberflächlich, das Wichtigste weglassend, die seelische Aufklärung.

Ich tötete Rasputin / J'ai tué Rasputine

Produktion: Frankreich/Italien, 1966 — Regie: Robert Hossein — Besetzung: Gert Fröbe, Peter McEnery, Geraldine Chaplin, Robert Hossein, Ira Fürstenberg — Verleih: Fox

Der Mord an dem russischen Mönch dargestellt unter Mitwirkung des noch lebenden Mörders Jussupow. Nur Unterhaltungsfilm, oberflächlich, historisch wertlos, mehr der Verdeckung der Wahrheit als ihrer Darstellung dienend.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 19, Seite 292

Ekstase 67 / Blow up

Produktion: England, 1967 — Regie: Michelangelo Antonioni — Besetzung: David Hemmings, Vanessa Redgrave, Sarah Miles — Verleih: MGM

Gescheiter Film um einen Photographen, der sich nicht um die von ihm abgebildeten Menschen kümmert, bis er unwillentlich einen Mordfall photographiert, der ihn eine zeitlang zur Verantwortung weckt, ihn jedoch nirgends Unterstützung finden lässt. Formal hochstehend, jedoch bar aller Poesie und jeden Gefühls. Nihilistisch. Sehr viele Deutungen.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 20, Seite 306

Wenns nur die Hochzeit wär / The Family Way

Produktion: England, 1966 — Regie: John und Roy Boulting — Besetzung: Hayley Mills, Hywell Bennett, John Mills — Verleih: Warner

Hochzeit ohne Hochzeitsreise im kleinbürgerlichen Milieu gefährdet die neue Ehe, die schliesslich durch einen festen Entschluss gerettet wird. Behutsame und atmosphärische Zeichnung, formal schwach.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 20, Seite 308

Zwei auf dem gleichen Weg / Two for the Road

Produktion: USA, 1966 — Regie: Stanley Donen — Besetzung: Audrey Hepburn, Albert Finney — Verleih: Fox

Schwaches Drehbuch um eine von völliger Entfremdung bedrohte Ehe, die schliesslich repariert wird. Jedoch sehr gute Darstellung, Unterhaltung von einem Rang.

Ausführliche Kritik FuR, Jahrgang 1967, Nr. 20, Seite 308

FILM UND LEBEN

Die Filmzensur im Ausland

FH. Die Auseinandersetzung um die Filmzensur ist überall aktuell geworden. Dabei werden allzuoft die Verhältnisse in andern Ländern ausser Acht gelassen, obwohl Film eine ausgesprochen internationale Angelegenheit ist, und die meisten bei uns laufenden Filme bereits ausländische Kontrollen passiert haben, die in viel höherem Masse als bei uns mit Fachleuten besetzt sind. Bevor wir uns mit ausländischen Ordnungen befassen, muss aber klargestellt sein, was unter Filmzensur zu verstehen ist.

Was heisst Filmzensur?

Man begreift darunter gewöhnlich die obligatorische Vorzensur, wonach jeder Film vor der Vorführung einer besondern Behörde vorzuführen ist, die ihm einen Passierschein, ein Visum, mit oder ohne Schnittauflagen ausstellen oder ihn verbieten kann. Massgebend dafür ist heute meist das polizeiliche Verwaltungsrecht, wonach die Polizei gegen bestehende Störungen der öffentlichen Ordnung oder deren unmittelbar drohende Gefährdung einschreiten darf. Es muss aber dafür eine grosse Wahrscheinlichkeit nach den Grundsätzen der adäquaten Kausalität bestehen. Auch muss die zu bekämpfende Ordnungswidrigkeit von einer gewissen Intensität sein, blosse Belästigungen genügen zum Beispiel nicht.

In der Schweiz wurden diese Voraussetzungen in einigen Kantonen als erfüllt angenommen, während die Mehrheit sich allerdings auf eine Kontrolle während der ersten Vorführungen beschränkte und von einer Vorzensur absah

(Mit-Zensur). Die Ueberzeugung ist mancherorts verbreitet, dass der Film unkontrolliert zu Obszönitäten und Brutalitäten neige, dass er zur Beleidigung anderer Nationen oder Rassen oder Religionen missbraucht werden könne.

Alle Arten von Freiheit können missbraucht werden, auch die garantierte Freiheit, sich in Ton und Bild auszudrücken. Die Frage ist nur, ob der Staat hier das Recht hat, ausnahmsweise vorbeugend einzutreten, bevor überhaupt ein Tatbestand des Missbrauchs, zu dem die Vorführung in der Öffentlichkeit gehört, eingetreten ist. Dabei ist unbestritten, dass der Film durch seine Eigenschaften eine grosse Faszination auf den Menschen ausüben kann, was ihn gefährlicher als andere missbräuchlich verwendeten Ausdrucksmittel werden lässt.

Wie hat die Kulturwelt auf diesen Sachverhalt reagiert? Wir lassen hier die kommunistischen Staaten ausser Betracht, da dort die Filmindustrie verstaatlicht ist und so oder so von den Behörden beherrscht wird. Im Westen kann man dagegen zwei verschiedene Gruppen unterscheiden: die angelsächsisch-germanische und die romanisch-lateinische.

Erste Spuren einer Vor-Zensur lassen sich

in England

verfolgen, wo das Schauspiel schon vor Shakespeare weit verbreitet war. Beim Erscheinen der Kinos entspannen sich lange Kämpfe um eine staatliche Zensur, die bis heute nicht restlos entschieden sind, indem einzelne grosse

Gemeinden noch immer das Recht auf eine solche beanspruchen. Praktisch richteten jedoch auch sie sich meist nach den Entscheiden des englischen «Board of Film Censors», das keine staatliche Institution ist. Es entstand vielmehr auf Betreiben der Filmwirtschaft selbst, allerdings nach langen Kämpfen mit den Gemeinden, besonders mit dem County Council von London. Geschaffen wurde eine völlig unabhängige Körperschaft, unabhängig vom Staat, von den Gemeinden und von der Filmwirtschaft. Sie finanziert sich selbst durch Gebühren. Allerdings hat sie dieses Prinzip nicht vor Einflussnahmen durch die Behörden, Pressions-Gruppen und der Filmindustrie schützen können. Diese hat es auch durchgesetzt, dass der Präsident von ihr ernannt wird. Mitglieder sind immer in der kulturellen Arbeit erfahrene Persönlichkeiten von Rang. Der Präsident ernennt seine fünf Mitarbeiter, die nicht an der Filmwirtschaft interessiert sein dürfen. Es werden nur drei Arten von Film-Visa erteilt: «A» = geeignet vorwiegend für Erwachsene, «U» = geeignet für jedermann, «X» = Kinder und Jugendliche ausgeschlossen. Der Staat darf nur dafür sorgen, dass die Entscheide beachtet werden, Verbote sind sehr selten; wenn ein Film als unzulässig betrachtet wird, wird er so stark zusammengeschnitten, dass sich eine Vorführung nicht mehr lohnt, wobei meist schon die Drohung genügt, wie dies mit Godards «Weekend» der Fall war. Dagegen wird die Vereinsfreiheit sehr hoch gehalten. Filmclubs dürfen, wenn sie für geschlossene Vorführung sorgen, meist zeigen, was sie wollen. Das Freiheitsgefühl der Engländer duldet hier keine Beschränkungen. So wurde auch «Weekend» verschiedentlich vorgeführt. Praktisch beschränkt sich heute die Zensur sonst auf die Eignung für Kinder. Auf dieser Basis wird auch in den andern britischen Gebieten gearbeitet bis nach Australien. Sogar in

Amerika

hat sich eine Angleichung an diese Praxis ergeben, weil amerikanische Filme darauf angewiesen sind, in englischen Ländern zu laufen, umgekehrt allerdings auch die englischen in Amerika. Hier hatte sich die Staatszensur noch weniger durchsetzen können als in England. Der Filmwirtschaft war es gelungen, diese durch einen eigenen Code, der alles in Filmen Verbotene enthielt, zu vermeiden. Ausländische Filme werden bei der Verzollung kontrolliert. Der Code wurde 1966 vollständig revidiert, wobei zahlreiche bisherige Beschränkungen wegfielen und das Schwergewicht wie in England auf den Schutz der Jugend verlegt wurde. In Ausführung dessen bedang sich z.B. die «Warner» vertraglich aus, dass «Wer hat Angst vor Virginia Woolf?» nur Erwachsenen gezeigt werden durfte. In neuester Zeit haben wieder Einzelstaaten versucht, sich in die Jugendzensur einzuschalten, ob mit Erfolg vor dem obersten Gericht, steht noch dahin. Bis jetzt hat dieses jede staatliche Zensur von Filmen für Erwachsene als verfassungswidrig erklärt (Verletzung der Redefreiheit, Pressefreiheit), Spezialfälle ausgenommen. Nichtöffentliche Vorführungen unterliegen keinerlei präventiven Beschränkungen, (z.B. Underground Cinema). Gegen Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sitte sind die Gerichte zuständig, die jedoch eine sehr grosszügige Haltung einnehmen.

Am 1. November haben die Filmproduzenten einen neuen Sitten-Code aufgestellt, der jedoch nur Zurückhaltung bei gewissen Themen empfiehlt (Mord, Selbstmord, Brutalität, unerlaubte sexuelle Beziehung), und der als schlimmste Strafe eine Versetzung des Films in die Kategorie «X» vorsieht, welche Personen unter 16 Jahren vom Besuch ausschliesst. Bei den übrigen Kategorien «G», «M», und «R» sind solche zugelassen, wenn auch bei «R» nur in Begleitung Erwachsener. Es handelt sich also bei den

neuen Bestimmungen im wesentlichen nur um Jugendschutz; praktisch wird die Kategorie «X» (Jugendliche ausgeschlossen), die als Strafe gedacht ist, den grössten Zulauf erhalten.

West-Deutschland

ist einen ähnlichen Weg gegangen. Da die Alliierten nach dem Sieg ihre Filme nicht von den Deutschen kontrollieren lassen wollten, mussten diese von vornherein auf jede Zensur verzichten. Um jedoch nicht bei jeder Gelegenheit vor Gericht geschleppt zu werden, schuf die Filmwirtschaft in Uebereinstimmung mit den Behörden die «Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft», welche alles angibt, was in den Filmen, selbstproduzierten oder eingeführten, nicht erscheinen darf. Der Arbeitsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, wobei vier Mitglieder von der öffentlichen Hand und vier von der Filmwirtschaft berufen werden, die auch den Präsidenten stellt. Die Parteien können anwesend sein, jedoch nicht zur Beratung. Der Entscheid über den Film kann an einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Hauptausschuss weitergezogen werden, der nach den gleichen Grundsätzen gewählt wird. Daneben besteht selbstverständlich die Gerichtsbarkeit zur Verfolgung strafbarer Vorführungen.

In den skandinavischen Ländern

bestehen formell noch aus Vertretern von kulturellen Organisationen zusammengesetzte Zensurorgane, doch werden sie praktisch nur noch zum Schutze der Jugend eingesetzt, besonders, nachdem zum Beispiel in Dänemark auch der Vertrieb pornographischer Literatur nicht mehr strafbar ist. Auch darf hier die Tätigkeit der Zensur keinen Anlass zu öffentlicher Kritik geben.

Bei der zweiten Gruppe, der latein-europäischen, herrscht die Staatszensur.

In Frankreich

erteilt der Informationsminister das Zulassungsvisum für jeden Film auf Empfehlung einer «Commission de contrôle». Der Entscheid, Erteilung oder Ablehnung, muss begründet sein. Ebenso ist er zuständig für die Exportbewilligung (visa d'exportation). Die Kontrollkommission besteht aus 15 Mitgliedern, davon sieben aus der Filmwirtschaft und acht vom Staat aus kulturellen Verbänden Ernannten. Bei der Erteilung der Visa ist besonders darauf zu achten, dass die Filme dem Asehen Frankreichs nicht schaden, wie z.B. «Wege zum Ruhm».

In Italien

bestehen sechs Kontrollkommissionen erster Instanz, welche die Vorführungsbewilligung erteilen. Sie setzen sich ausschliesslich aus behördlich ernannten Beamten zusammen. Der Entscheid kann an eine Revisionskommission weitergezogen werden, ebenfalls alles Funktionäre, darunter der Vizepolizeichef. Die Entscheide der Kommissionen sind sehr verschieden, entsprechen aber allen Richtlinien des katholischen Filmzentrums, selbst dort, wo es niemand erwartet. So darf zum Beispiel in Italien kein Film über Mussolini gedreht werden, nachdem einflussreiche Kreise im Vatikan ihre schützende Hand über ihn halten. Die Beratungen sind geheim, und niemand ist genauer über sie informiert. Die italienische Zensur gilt als die geschlossenste und bürokratischste aller bestehenden Filmzensuren demokratischer Staaten und ist sehr angefochten. Schlimmer ist es nur noch in

Spanien:

auch hier üben Funktionäre der Bürokratie die Zensur aus mit dem Unterschied, dass sie die Entstehung eines Films schon vom Drehbuch an, das vorgelegt werden muss,

durch alle Dreharbeiten hindurch ständig beaufsichtigen. Hier schliesst sich der Kreis zu den kommunistischen Staaten, die genau gleich arbeiten.

Es ist hier nicht möglich, die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Zu Grunde liegen in der Frage, wie sich auch an einer internationalen Konferenz darüber herausgestellt hat,

zwei verschiedene Weltanschauungen,

speziell zwei verschiedene Ueberzeugungen über die Stellung des Menschen in der Welt. Wer auf dem Standpunkt steht, dass der erwachsene Mensch ein Sünder und Schwächling sei, den zu behüten und vor sich selbst zu schützen die Aufgabe von berufenen Autoritäten ist, wird die Zensur als notwendig erklären. Wer jedoch der Ueberzeugung ist, dass wir alle gleichberechtigte Kinder des Einen, Ewigen sind, dass wir alle einander als solche zu respektieren und zu behandeln haben weil wir alle gleich dem Gewissen verpflichtet sind, und somit niemand unter Berufung auf irgendeine Autorität andern Vorschriften über das, was sie sehen und hören wollen, machen darf, der wird die Zensur ebenso entschieden ablehnen. Er wird in ihr immer den Versuch einer Minderheit sehen, ihr Welt- und Menschenbild andern Mitmenschen vorzuschreiben, vielleicht nicht einmal bewusst. Zensoren wollen eine bestimmte Ordnung, die sie sich vorstellen, schützen und aufzwingen, wie es übrigens von prominenter Seite kürzlich gesagt wurde: «Beschränkung der Freiheit ist notwendig um der Ordnung willen», womit nur ein Ausspruch Ulbrichts wiederholt wurde, denn damit lassen sich alle Unterdrückungen rechtfertigen.

Soweit Interessen der Gemeinschaft verletzt werden durch öffentliches Verbreiten von Obszönitäten, Angriffe auf Nachbarn, Rassen oder Religionen usw. ist das Strafrecht da, respektive muss entsprechend ergänzt werden. Auch muss der Wegfall der Zensur durch vermehrte Anstrengungen zur Förderung des kritischen Bewusstseins und zum Verantwortungsgefühl der Filmbesucher kompensiert werden.

Aus dem passiven, bevormundeten Bildergucker muss ein aktiver, selbständig denkender Dialogpartner werden. Natürlich besteht, wie überall, auch hier ein Risiko, das aber in Kauf genommen werden muss, denn der Mensch lernt nie frei zu laufen, wenn er nicht seine Beine bewegt, auch auf die Gefahr, zu fallen.

Der tschechische Film in Gefahr

FH. An dieser Stelle haben wir kürzlich über die Stellungnahme der tschechischen Filmschaffenden gegenüber den Sowjetbesetzern berichtet und dabei angedeutet, dass die Freiheit, die dieser Film bis jetzt in Prag genoss, trotz der Zivilcourage der tschechischen Regisseure kaum allzu lange dauern würde. («Was geschieht mit dem tschechischen Film?» FuR, Nr. 26/1968, Seite 405). Kaum war dies gedruckt, eröffnete die «Komsomoskaja Prawda» in Moskau, das Blatt der Sowjetjugend, einen heftigen Angriff sowohl gegen die tschechischen Filme als gegen deren Urheber.

Die «antisowjetischen und antisozialistischen Kräfte» benützten den Film in Prag zur Verbreitung ihrer Ideen, ist da zu lesen. Sie profitierten davon, dass die Moskauer Vereinbarungen nur die Zensur von Presse, Radio und Fernsehen festgelegt hätten, jedoch nicht des Films. Milos Forman, Jiri Menzel und Jan Nemec trieben Konterrevolution. «Ein launischer Sommer» und «Scharf beobachtete Züge «von Menzel seien für zionistische Propaganda benutzt worden. Der neue Jubiläumsfilm zum 50. Gründungs-

tag der Tschechoslowakei der drei Regisseure «Im Zentrum Europas» verherrliche die bürgerliche Republik. Zwei Drittel des Films seien eine Lobpreisung von Masaryk und Benesch; kommunistische Führer würden darin nicht erwähnt. Zum Schluss wird verlangt, dass der Film ebenso wie die andern Massenmedien der Kontrolle der Partei unterstellt werde, das heisst der Zensur im Sinne Moskaus. —

Das wäre des Ende des tschechischen Films. Es wird sich wohl rasch erweisen, ob die tschechischen Regisseure, wie sie gehofft haben, angesichts ihres internationalen Rufs ungeschoren bleiben. Ein Nachgeben oder gar Schweigen wäre ein Schlag für den guten Film.

«swissmade»

Zum Jubiläum ihres hundertjährigen Bestehens im Jahre 1969 hat die Schweizerische Volksbank einen Episodenfilm dreier junger Schweizer Filmschaffender in Auftrag gegeben. Gegenwärtig sind die Dreharbeiten zu diesem Film, der den Titel «swissmade» tragen wird, im Gange. Die drei Regisseure Fritz E. Maeder (Bern), Fredi M. Murer (Zürich) und Yves Yersin (Lausanne) werden zeigen, wie ein jeder von ihnen sich das Leben in der Schweiz von morgen und übermorgen vorstellt. Der Film wird in Farbe gedreht und wird im Frühling 1969 in der Schweiz anlaufen.

Die Autoren

Fritz E. Maeder wurde am 21. Januar 1936 geboren, erlernte den Beruf eines Fotografen und wurde darauf Kameramann. Sein erster Film, «Mensch-Feuer-Stahl», den er in Zusammenarbeit mit Kurt Blum realisierte, erhielt 1960 eine «Goldene Gondel» am Filmfestival von Venedig. 1962 entstand «Auf weissem Grund» des Teams Kurt Blum, Fritz E. Maeder und Alexander J. Seiler. 1965 und 1966 folgten zwei Fernsehfilme, «Hans Arp» und «Federico Garcia Lorca». Das vorläufig letzte Werk ist «Rabio — Gedanken eines Strafgefangenen»; das Szenario zu diesem Film schrieb Jörg Steiner.

Fredi M. Murer wurde am 1. Oktober 1940 in Beckenried geboren. 1961 erwarb er sich das Diplom der Fachklasse für Fotografie an der Kunstgewerbeschule Zürich; 1964 entstand das Foto-Buch «Jugend 13—20». Seit 1961 macht Murer Filme. Für eine Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich drehte er seinen ersten: «Marcel, der Tag eines Elfjährigen». 1965 kam der eigentliche Durchbruch mit einem langen Spielfilm mit dem Titel «Pazifik oder Die Zufriedenen». 1966 entstanden «Chicorée» und «Portrait Bernhard Luginbühl», die wie bereits «Pazifik» mit einer Qualitätsprämie des Bundes ausgezeichnet wurden. «Chicorée» errang überdies einen Preis an den Westdeutschen Kurzfilmtagen in Oberhausen und am Studentenfilmfestival von Amsterdam. Viele seiner Versuche hat Murer der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Neben seiner Arbeit für «swissmade» beendet Murer zur Zeit einen halblangen farbigen Film mit dem Zürcher Maler Alex Sadowsky; er wird unter dem Titel «sad-is-fiction» herauskommen.

Yves Yersin wurde geboren am 4. Oktober 1942. Er absolvierte die Fotoschule von Vevey, betätigte sich als Werbefotograf, wurde Kameraassistent und dann freier Filmautor. Sein erster Film, «Le panier à viande», erhielt eine Qualitätsprämie des Bundes und wurde in einer Kopie vom Basler Institut für Volkskunde angekauft. Im Auftrag dieses Instituts realisiert Yersin eine Serie von kurzen didaktischen Filmen über aussterbende Berufe. Fertiggestellt sind bis jetzt: «Les cloches de vaches» (Giessen von Kuhglocken), «Les chaînes et les clous» (Ketten und Nägel) und «La tannerie» (Gerberei). 1967 entstand die Episode «Angèle» für den Episodenfilm «Quatre d'entre elles» (Die übrigen Teile stammen von Claude Champion, Jaques Sandoz und Francis Reusser). Aus dem gleichen Jahr datiert auch der kurze Dokumentarfilm «Valvieja». «Angèle» wurde mit Erfolg an der renommierten internationalen «Semaine de la Critique» am Festival von Cannes gezeigt; auf Grund von Yersin's Episode wurde der ganze Film an die Internationale Filmwoche Mannheim eingeladen.